

Nachschlagewerk: ja

Ämtliche Sammlung: ja

2232 071

BGB § 808 Abs. 1; Ges. über das Kreditwesen v. 25. September 1939,
RGBl I 1955, § 23 Abs. 3; KredWesG 1961 § 22

Beitrag ein Kreditinstitut entgegen § 23 Abs. 3 KredWesG 1934
(§ 22 KredWesG 1961) aus einer Spareinlage monatlich mehr als
1000 DM an einen nichtberechtigten Inhaber des Sparbuches,
so wird es dadurch nicht nach § 808 BGB von seiner Leistungs-
pflicht dem berechtigten Gläubiger gegenüber frei (Bestätigung
von BGHZ 28, 368).

BGH, Urt. v. 22. Oktober 1964 - VII ZR 206/62 - OLG Hamm i.W.
LG Münster

VII ZR 206/62

Verkündet
am 22. Oktober 1964
Pohl,
Justizoberssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtparkasse E [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,
Beklagter, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Serviererin Elisabeth O [REDACTED], Os [REDACTED],
He [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 16. August 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin unterhält bei der Beklagten ein unter der Nummer ■■■ geführtes Sparkonto. Hiervon hat ihr früherer Freund, Sch■■■, unter Vorlage des Sparbuchs folgende Beträge abgehoben:

am 3. Februar 1961	500 DM
am 7. Februar 1961	1.000 DM
am 17. Februar 1961	1.488 DM
am 21. Februar 1961	856 DM.

Die Klägerin hat Klage erhoben, mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, die beiden letztgenannten Belastungen von 1.488 und 856 DM zu stornieren.

Sie hat dazu vorgetragen, Sch■■■ habe sich nach den beiden ersten Abhebungen, die in ihrem Einverständnis erfolgt seien, das Sparbuch von ihr erneut aushändigen lassen und zwar unter dem Vorwand, das noch auf ihren früheren Namen H■■■ geführte Sparbuch auf den jetzigen Namen O■■■ umschreiben zu lassen. Er habe dann ohne ihr Einverständnis die beiden weiteren Beträge von 1.488 und 856 DM abgehoben und das Geld für sich behalten. Die Beklagte könne sich insoweit nicht auf die Legitimationskraft des Sparbuchs berufen, weil innerhalb eines Monats schon mehr als 1.000 DM abgehoben worden seien, die Abhebung weiterer Beträge also nach § 11 Abs. 1 der Satzung der Beklagten einer dreimonatigen Kündigung bedurft hätte.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie ist der Auffassung, sie sei auch hinsichtlich der 1.000 DM im Monat übersteigenden Beträge durch die Legitimationswirkung des § 808 BGB gedeckt und zur Auszahlung berechtigt gewesen.



Die von der Klägerin behauptete mangelnde Berechtigung Sch[REDACTED] zur Abhebung der beiden Beträge habe sie nicht gekannt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Für die Entscheidung sind die Bestimmungen im § 23 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 5.12.1934 (RGBl. I 1203) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.9.1939 (RGBl. I 1955 - i.f. KredWesG 1934 -) von Bedeutung. Danach dürfen die Kreditinstitute auf jedes Sparbuch ohne Kündigung nicht mehr als 1.000 DM im Monat zurückzahlen. Höhere Beträge müssen drei Monate vor der Rückzahlung gekündigt werden. Etwa vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und als solche zu verzinsen. Nach § 9 des Habenzinsabkommens vom 22.12.1936 (BANz. Nr. 299) muß der Sollzins den für die Spareinlage geltenden Habenzinssatz um mindestens ein Viertel übersteigen.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß im § 22 des neuen Gesetzes über das Kreditwesen vom 10.7.1961 (BGBl. I 881 - i.f. KredWesG 1961 -) ebenfalls enthalten. Ihren wesentlichen Inhalt hat die Beklagte in den § 11 ihrer Satzung aufgenommen. Im § 12 der Satzung hat sie in Anlehnung an den § 808 BGB bestimmt, daß die Sparkasse berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung zu leisten.

II.

Das Berufungsgericht folgt im Ergebnis den Urteilen des erkennenden Senats vom 20.11.1958 (BGHZ 28, 368) und des Oberlandesgerichts Hamm vom 18.11.1960 (NJW 1961, 1311), wonach die vorzeitige Abhebung von Sparguthaben, die einer vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist unterliegen, durch die Legitimationswirkung des § 808 BGB nicht gedeckt ist.

1.) Der erkennende Senat hat dies in dem angeführten Urteil damit begründet, daß das Kreditinstitut bei vorzeitiger Auszahlung des Sparguthabens nicht die nach dem Sparvertrag geschuldete Leistung erbringe. Wenn ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausgezahlt werde, so setze dies eine Änderung des ursprünglichen Sparvertrags voraus. Zu einem solchen Änderungsvertrag sei nur der wirkliche Gläubiger des Sparguthabens, nicht jedoch der nach § 808 legitimierte Inhaber des Sparbuches berechtigt.

Diese Ansicht ist im Schrifttum überwiegend auf Widerspruch gestoßen (u.a. Flume, JZ 1959, 538 und Betrieb 1961, 337; Röttemann, NJW 1961, 1311; Sprengel, MDR 1961, 988; Dunz, JuS 1962, 139; Thierfelder, NJW 1959, 1071; Esser, Fälle und Lösungen zum Schuldrecht, 1963, S. 113 ff). Die von diesen Schriftstellern vertretene Ansicht geht im wesentlichen dahin, daß weder ein vereinbartes noch das gesetzliche Kündigungsfordernis den Inhalt der Leistung, vielmehr nur deren Fälligkeit bestimme. Deshalb leiste das Kreditinstitut, wenn es, ohne auf Einhaltung der Kündigungsfrist zu bestehen, vorzeitig zahle, dem Sparvertrag gemäß; eines Änderungsvertrags bedürfe es nicht.

2.) Auch das Berufungsgericht lehnt einen derartigen Änderungsvertrag ab. Es verweist aber auf die zwingenden Bestimmungen in § 23 Abs. 3 KredWesG 1934 und § 22 KredWesG 1961, wonach vor-

zeitige Auszahlungen als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen sind. Aus der Verzinsung folgt es, daß diese Vorschüsse Darlehenscharakter hätten. Dann aber setze die Hingabe und Annahme des Vorschusses einen Vertrag zwischen dem Kreditinstitut und demjenigen voraus, zu dessen Lasten der darlehensartige Vorschuß gehe; das sei der aus der Spareinlage Berechtigte. Der legitimierte Buchinhaber sei zum Abschluß dieser Vereinbarung nicht berechtigt, zumal ihr Gegenstand eine andere Forderung sei als die im Sparbuch verbriefte.

Für diese Auffassung läßt sich anführen, daß jedenfalls nach dem Wortlaut des KredWesG 1934 die vorzeitige Rückzahlung der Spareinlage dem Kreditinstitut geradezu verboten ist. Nach der Auffassung des Oberlandesgerichts wird das Sparguthaben durch vorzeitige Auszahlung nicht getilgt; es besteht vielmehr bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter und wird erst auf diesen Zeitpunkt mit dem vom Sparer aufgenommenen Darlehen verrechnet.

Indessen nötigt § 23 Abs. 3 KredWesG 1934 und noch weniger der etwas anders gefaßte § 22 KredWesG 1961 dazu, der freiwilligen vorzeitigen Zahlung Tilgungswirkung abzusprechen. Dies zeigt der vergleichbare Fall der sog. Beleihung einer Lebensversicherung. Dort wird der von dem Versicherer vorzeitig ausgezahlte Betrag, obwohl dafür Zinsen berechnet zu werden pflegen, nicht als Darlehen, sondern als eine, wenn auch entgeltliche, Vorschußleistung auf die Versicherungssumme selbst angesehen (vgl. RGZ 89, 305, 307). Eine ähnliche Betrachtungsweise liegt auch in Fällen der hier vorliegenden Art nicht fern.

3.) Hierauf braucht aber nicht weiter eingegangen zu werden. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die vorzeitige Auszahlung eines Sparguthabens wirklich, wie der Senat in der

Entscheidung BGHZ 28, 368 angenommen hat, eine Änderung des Sparvertrages voraussetzt.

Nach § 808 BGB wird das Kreditinstitut durch Leistung an den Inhaber des Sparbuches nur befreit, wenn es ihm die "versprochene Leistung" erbringt, diejenige Leistung also, zu der sich die Sparkasse verpflichtet hat. Diese Verpflichtung bestimmt sich nach dem Sparvertrag einschließlich der darin aufgenommenen Teile der Sparkassensatzung sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Zu diesen gehören § 23 Abs. 5 KredWesG 1934 und § 22 KredWesG 1961. Hieraus insgesamt ergibt sich, daß die Sparkasse nur versprochen hat, ohne Kündigung bis zu 1.000 DM im Monat auf ein Sparbuch auszuzahlen. Leistet sie freiwillig mehr, so geht dies über das Versprochene hinaus.

Ohne Belang ist es, daß nach § 271 Abs. 2 BGB ein Schuldner im Zweifel auch schon vor Fälligkeit leisten darf, einer Auslegungsregel, die für das verzinsliche Darlehen nach § 609 Abs. 3 übrigens nicht gilt. Entscheidend ist, daß das Kreditinstitut vorzeitig nicht zahlen muß.

Allerdings enthalten die angeführten Vorschriften der Kreditwesengesetze - § 23 Abs. 3 Satz 4 KredWesG 1934, § 22 Abs. 3 KredWesG 1961 - eine Regelung für den Fall der vorzeitigen Auszahlung. Dabei soll es sich aber um Ausnahmen handeln, die nicht die Leistung ändern, wie sie nach dem § 11 der Satzung, dem § 23 Abs. 3 Satz 1 bis 3 KredWesG 1934 sowie § 22 Abs. 1 und 2 KredWesG 1961 versprochen worden ist. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut, aber auch aus dem öffentlichen Zweck, der mit jenen Vorschriften verfolgt wird.

Die Kündigungsvorschriften sollen zuvörderst die Liquidität der Kreditinstitute, namentlich in Krisenzeiten, sichern. Dieser Zweck stand im Vordergrund, als eine der-

artige Gesetzesvorschrift erstmals durch die Verordnung über Sparguthaben vom 6.8.1931 (RGBl. I 431) eingeführt wurde. Ihre dauernde Übernahme in die Gesetze über das Kreditwesen soll daneben die reinliche Scheidung der Spareinlagen von den sonstigen Einlagen (denen des Zahlungsverkehrs) gewährleisten; jene sollen der langfristigen Kreditgewährung zugeführt werden, diese nicht (vgl. den Bericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen zur Vorbereitung des KredWesG 1934, Nr. 4, abgedruckt bei Pröhl, Komm. zum KredWesG 1934, 2. Aufl., S. 11; Begründung zum Gesetzentwurf des Untersuchungsausschusses, zu § 23, abgedruckt bei Reichardt, Komm. z. KredWesG 1934, S. 367; RegBegr. zum Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen, BT-Drucks. 3. WP. Nr. 1114, zu § 21; schriftl. Bericht des Wirtschaftsausschusses, - Abg. Ruland - v. 13.3.1961, BT-Drucks. 3. WP. Nr. 2563, VI). Der Unterschied ist auch bedeutsam für die Höhe der den Kreditinstituten obliegenden Bar- bzw. Mindestreserve (vgl. § 16 KredWesG 1934; § 16 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26.7.1957 (BGBl. I 745) und § 3 der Anweisung der Deutschen Bundesbank über Mindestreserven vom 3.9.1962 (BAnz. Nr. 1747)). Aus alledem ergibt sich, daß den §§ 23 KredWesG 1934, § 22 KredWesG 1961 wichtige öffentliche Interessen zugrundeliegen. Es hat deshalb nicht bloß mehr oder weniger formelle Bedeutung, wenn die Kreditinstitute nicht gehalten sind, ohne rechtzeitige Kündigung Beträge über 1.000 DM im Monat auszusahlen. Über die sich hieraus ergebenden Folgerungen darf man sich nicht im angeblichen Interesse einer glatten Geschäftsabwicklung hinwegsetzen.

Es ist in diesem Zusammenhang auch ohne Bedeutung, wenn die Bankaufsichtsbehörde, wie die Revision vorträgt, gegen eine großzügige Handhabung der Kündigungsvorschriften zur Zeit nichts einwendet. Das mag seine Ursache in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage finden, die es erlaubt, den Sparkassen

und Banken eine größere Freiheit in ihren Entschlüssen auf diesem Gebiete zu lassen. D durch ändert sich aber nichts an dem Ausnahmecharakter der Bestimmungen, die sich auf die vorzeitige Auszahlung der Spareinlagen beziehen. Jedenfalls sind sie nicht geeignet, den Inhalt der "versprochenen Leistung" im Sinne des § 808 Abs. 1 BGB zu erweitern.

Die Legitimationswirkung des Sparbuches erstreckt sich also nicht auf die Entgegennahme einer vorzeitigen Zahlung. Deshalb ist die Beklagte entgegen der Meinung der Revision nicht nach § 808 BGB durch die Zahlung an den Buchinhaber Schmalbrock frei geworden.

IV.

1.) Auf eine Anscheinsvollmacht kann sich die Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil - wie das Berufungsgericht insoweit unangefochten feststellt - ihr Kassenbeamter die Auszahlung lediglich im Vertrauen auf die von ihm irrtümlicherweise angenommene Legitimationskraft des Sparbuchs und nicht etwa im Vertrauen auf sonstige Umstände vorgenommen hat.

2.) Ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden der Klägerin hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint. Insoweit hat die Beklagte auch keine Rüge erhoben.

V.

Die Revision der Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Vogt

Finke